Stand: 12.03.2014
Fassung: Satzung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Seite 1 von 8

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gilt der Textteil mit den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen:

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-22 BauNVO) Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBI. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55)

I.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Zulässig sind:

- 1. nicht großflächige, nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln als Hauptsortiment,
- 2. Randsortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche und
- 3. den Einzelhandelsbetrieben untergeordnete Schank- und Speisewirtschaften.

I.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. Abs. 3 und §§ 16-21a BauNVO)

- I.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse. Maßgebend ist der Planeinschrieb. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
- I.2.2 Die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH muss zwischen 135,60 und 136,00 m üNN liegen. (§ 9 Abs. 3 BauGB)

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt.

I.4 Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nicht zulässig. Carports sind überdachte Stellplätze, die mindestens an der Zufahrtsseite geöffnet sind.

Stellplätze sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Umgrenzung für Stellplätze (St), zulässig.

I.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Umgrenzung für Nebenanlagen (Na) zulässig.

Stand: 12.03.2014
Fassung: Satzung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Seite 2 von 8

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- I.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- **I.6.1** Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- **I.6.2** Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Drainfugenpflaster).
- I.7 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25 b BauGB)
- I.7.1 Die Standorte für das Anpflanzen von Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) sind im zeichnerischen Teil durch Planeinschrieb festgesetzt. Geringfügige Standortabweichungen sind zulässig. Es ist ein Pflanzschnitt und mindestens in den ersten fünf Jahren ein jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau der Krone, anschließend ein Pflegeschnitt nach Bedarf durchzuführen (mindestens alle 5 Jahre).

Die Anpflanzungen müssen spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen.

Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß Pflanzliste im Anhang nachzupflanzen.

- **I.7.2** An den Bäumen sind mindestens 3 Nistkästen anzubringen.
- I.7.3 Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind ausschließlich außerhalb der Brutperiode von 30. September bis 1. März eines jeden Jahres zulässig.
- **I.7.4** Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baumsubstrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.
- **I.7.5** Die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen.
- I.7.6 Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

II Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Rechtsgrundlagen

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBI. S. 209)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBI. S. 55)

II.1 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

II.1.1 Es sind nur flachgeneigte Dächer von 0° bis 5° Dachneigung zulässig.

II.2 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

II.2.1 Grelle, stark reflektierende und phosphoreszierende Farben sind unzulässig.

Stand: 12.03.2014
Fassung: Satzung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Seite 3 von 8

II.3 Müllstandorte (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

II.3.1 Müllstandorte sind entweder so anzulegen, dass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht direkt einsehbar sind, oder sie sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen.

II.4 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- II.4.1 Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Unter den Begriff Werbeanlage der örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans fallen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Folienbeklebungen auf Glasflächen oder sonstige Flächen.
- II.4.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- II.4.3 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur mit einer maximalen Gesamtlänge aller Werbeanlagen an der gesamten Gebäudeseite der Südansicht und der gesamten Gebäudeseite der Westansicht von jeweils 10 Metern, jedoch nur mit einer maximalen Einzellänge von 5 Meter und einer maximalen Einzelflächengröße von 12 m², zulässig. Diese dürfen den höchsten Punkt der Dachhaut bis zu 1 m überschreiten.
- **II.4.4** Werbeanlagen an Gebäuden sind an der gesamten Gebäudeseite der Nordansicht und der gesamten Gebäudeseite der Ostansicht nicht zulässig.
- II.4.5 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist eine freistehende Werbeanlage in Form einer Pylone außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamtflächengröße aller Werbeanlagen von 10 m², zulässig. Die maximale Gesamthöhe der Werbeanlage beträgt 7,5 m. Die maximale Gesamthöhe der Werbeanlage ist bezogen auf die Erdgeschossfußbodenhöhe des Einzelhandelsbetriebs bis zum höchsten Punkt der Werbeanlage.
- **II.4.6** Schrille und wechselnde Lichteffekte, Booster (Lichtwerbung am Himmel) sowie bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind nicht zulässig.

II.5 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

II.5.1 Geschlossenen Einfriedigungen in Form von Mauern sind nicht zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen ist auf 1,5 Meter beschränkt. Die maximale Höhe der Einfriedungen in Meter wird zwischen der Oberkante der Verkehrsfläche mittig vor dem Grundstück und dem höchsten Punkt der Einfriedigung gemessen.

II.6 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

II.6.1 Nicht zulässig sind Niederspannungsfreileitungen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

III Hinweise

III.1 Hinweise aus dem Merkblatt Bebauungsplan vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Merkblatt "Bebauungsplan" gibt Hinweise zum Umgang mit Grundwasser, oberirdischen Gewässern, Abwasserbeseitigung, Altlasten und Bodenschutz.

Betreffend der Hochwassergefahr gelten insbesondere folgende Hinweise:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet im Innenbereich gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Die Fläche wird bei einem größeren als einem hundertjährlichen Hochwasserereignis

Stand: 12.03.2014
Fassung: Satzung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Seite 4 von 8

bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen (Rhein, Kinzig) überflutet. Dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese VAwS regelt die materiell rechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen wie zum Beispiel auch private Heizölverbraucheranlagen.

Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 der VAwS müssen gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung gesichert werden.

Im Bebauungsplan ist das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als hochwassergefährdetes Gebiet im Innenbereich gekennzeichnet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Eine endgültige Aussage über die Überflutungshöhen, die sich bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen einstellen würden und die sich daraus ergebende erforderliche Höhe der Geländeauffüllung, um die erhöhten Anforderungen der VAwS für hochwassergefährdete Gebiete zu vermeiden, ist allerdings erst mit Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten möglich. Für nähere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1, als für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten zuständige Behörde.

Bei einer Geländeauffüllung des Abgrenzungsgebietes bis zu einem Niveau das eine Hochwassersicherheit bis zu HQ₁₀₀ auch nach Versagen der Schutzeinrichtung gewährleistet, sind die Kriterien für "hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich" nicht mehr gegeben. Daher sind in diesem Fall auch die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 VAwS nicht mehr zu erfüllen.

III.2 Grundwasser

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes kann dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes ausnahmsweise zugestimmt werden.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die Fundamentoberkanten sind auch in Ausnahmefällen grundsätzlich über dem mittleren Grundwasserstand anzuordnen. Ist auch das Eintauchen in den mittleren Grundwasserstand unvermeidbar, so sind ggf. zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich.

In jedem Fall bedarf eine Baumaßnahme, die in den mittleren Grundwasserstand eingreift, bzw. darunter zu liegen kommt, der wasserrechtlichen Erlaubnis, da sie nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung des Grundwassers darstellt. Diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde.

Die folgenden Grundwasserstände sind zu Grunde zulegen (siehe Punkt III.3).

Stand: 12.03.2014
Fassung: Satzung
gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Seite 5 von 8

III.3 Grundwasserstände

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Auswirkungsbereiche der Hochwasserschutzanlagen des Integrierten Rheinprogramms.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Einzelhandel Freiburger Straße" in Kehl-Auenheim liegt wenige Meter von der Grundwassermessstelle 145-113-0 (914 A Auenheim) entfernt. Zur Abschätzung der Grundwasserstände für das Bebauungsplangebiet wurden mit Hilfe der Grundwasserdatenbank des Landes Baden-Württemberg für diese Grundwassermessstelle für den Zeitraum von 1950 bis 2013 nachfolgende niedrigste, mittleren und höchsten Grundwasserstände ermittelt.

Die Werte für diese Grundwassermessstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Grundwasser- messstelle	Niedrigster Grund- wasserstand [m+NN]	Mittlerer Grundwas- serstand [m+NN]	Höchster Grund- wasserstand [m+NN]
145-113-0	131,01	132,43	134,18
914 A Auenheim	(am 25.01.1965)		(am 17.01.1955)

Die in der o. g. Tabelle dargestellten maximalen Grundwasserstände sind Montagswerte, d. h. dass der bisher vorhandene tatsächliche Maximalwert zwischen zwei Montagswerten liegen kann und somit evtl. noch höher ist.

Niederschlagsbedingt können zukünftig auch höhere Grundwasserstände auftreten.

III.4 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlastverdachtsflächen / keine Altlasten oder Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf besteht (A-Flächen), vor.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

III.5 Kampfmittel

Im Plangebiet können Kampfmittel vorhanden sein. Vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Kontakt aufzunehmen.

III.6 Archäologische Kulturdenkmale

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Einzelhandel Freiburger Straße" in Kehl-Auenheim sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Stand: 12.03.2014 Fassung: Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB Seite 6 von 8

III.7 Leitungsauskunft

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht für den Bauausführenden eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind. Vor Baubeginn ist mindestens bei den unten genannten Leitungsträgern eine Leitungsauskunft einzuholen. Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

badenova AG & Co. KG Deutsche Telekom Elektrizitätswerk Mittel-Tullastraße 61 Netzproduktion GmbH baden AG & Co. KG Postfach 1140 Lotzbeckstraße 45 79020 Freiburg i. Br. 77601 Offenburg 77933 Lahr

Kabel BW GmbH & Co. KG Technische Dienste Kehl (TDK)

Goldenbühlstraße 15 Herderstr. 2 78048 Villingen-Schwenningen 77694 Kehl

Stadt Kehl fsp.stadtplanung

> Fahle Stadtplaner Partnerschaft Schwabentorring 12, 79098 Freiburg Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Oberbürgermeister

Der Planverfasser

IV **Anhang**

gez.

IV.1 Pflanzliste

Die folgende Pflanzliste ist eine Auswahlliste, von der auch Pflanzen aus dem Ergänzungssortiment ausgewählt werden können.

Bäume:

Kultur-Apfel (Malus domestica) Kultur-Birne (*Pyrus communis*) Vogel-Kirsche (Prunus avium) Zwetschge (*Prunus domestica*)

Sträucher:

Ergänzungssortiment:

Echte Hunds-Rose (Rosa canina) Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Fahl-Weide (Salix rubens) Faulbaum (Frangula alnus)

Feld-Ahorn, Maßholder (Acer campestre) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana) Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare) Grau-Weide (Salix cinerea)

Gewöhnl. Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Korb-Weide (Salix viminalis) Hainbuche (Carpinus betulus) Mandel-Weide (Salix triandra) Purpur-Weide (Salix purpurea) Sal-Weide (Salix caprea)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Schlehe (Prunus spinosa) Silber-Pappel (*Populus alba*)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Kehl - AUENHEIM

Vorhabenbezogener Bebauungsplan EINZELHANDEL FREIBURGER STRASSE

Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone:

Lebensmittelmarkt

1 Vollgeschoss

DN 0°-5° Dachneigung

Baugrenze

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze Zweckbestimmung: Nebenanlage (Na) und Stellplätze (St)

Öffentliche Verkehrsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Kennzeichnung

St, Na

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Nachrichtlich

Mögliche Stellplätze

Geplante neue Grundstücksgrenze

Wegfallende Grundstücksgrenze

×137.45 Höhenmäßige Erstvermessung

Stadt Kehl



Stadtteil Kehl - Auenheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "EINZELHANDEL FREIBURGER STRASSE"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss 23.10.2013

Frühzeitige Beteiligung 14.11.2013 - 12.12.2013

Offenlage 10.02.2014 - 10.03.2014

Satzungsbeschluss 26.03.2014

In Kraft getreten 03.04.2014

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kehl übereinstimmen.

Kehl, 27.03.2014

gez.

Oberbürgermeister Dr. Petry

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Kehl, 03.04.2014

Die Planunterlage nach dem Stand vom 13.08.2013 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990

Plandaten



M. 1:500

im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 12.03.2014 Stadverwaltung Kehl

Stadtplanung
Bearbeiter: Sch / Bk
Herderstraße 3, 77694 Kehl

Projekt-Nr: Au-10 Fon 07851/88 1330, Fax 07851/88 1329 Planformat: 590x297 stadtplanung@stadt-kehl.de, www.kehl.de